

25.05.23

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

Zweite Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung**A. Problem und Ziel**

GAP-Direktzahlungen dürfen nach der Verordnung (EU) 2021/2115 nur an aktive Betriebsinhaber gewährt werden. Die GAP-Direktzahlungen-Verordnung enthält die Definition des aktiven Betriebsinhabers anhand zweier Kriterien. Es hat sich Bedarf gezeigt, ein weiteres Kriterium zu verwenden.

B. Lösung

Es soll zusätzlich das EU-rechtlich mögliche Kriterium „Arbeitskräfteeinsatz im landwirtschaftlichen Betrieb“ eingeführt werden, um die Schaffung von Arbeitsplätzen zu berücksichtigen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für den Bund ist im Entwurf des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes dargestellt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Länder ist im Entwurf des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes dargestellt.

F. Weitere Kosten

Keine.

25.05.23

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

Zweite Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 24. Mai 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Zweite Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

Vom ...

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) in Verbindung mit § 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003) und in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

Artikel 1

Die GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139; 2022 I S. 2287), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2022 (BAnz AT 01.12.2022 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Im Teil 6 wird folgende Angabe zu § 28 eingefügt:

„§ 28 Anwendungsbestimmungen“
 - b) Die Angaben zu dem bisherigen § 28 werden die Angaben zu § 29.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - b) In Nummer 6 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
 - c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. der, sofern nicht bereits ein Fall nach den Nummern 1 bis 6 vorliegt, mindestens eine zusätzliche Arbeitskraft in seinem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt.“
3. Teil 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender § 28 wird eingefügt:

„§ 28

Anwendungsbestimmungen

§ 8 Nummer 7 ist im Hinblick auf die Bewilligung fristgerecht eingegangener Sammelanträge ab dem Tag anzuwenden, der auf den Tag folgt, an dem die Europäische Kommission den Durchführungsbeschluss mit der Genehmigung zur Änderung des am 21. November 2022 genehmigten durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzierenden Strategieplans für Deutschland der Bundesrepublik Deutschland bekanntgegeben hat. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gibt den Tag, ab dem § 8 Nummer 7 anzuwenden ist, im Bundesgesetzblatt bekannt.“

- b) Der bisherige § 28 wird § 29.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Definition des aktiven Betriebsinhabers soll auch solche Betriebsinhaber umfassen, die zwar die bisherigen Kriterien für diesen Begriff nicht erfüllen, aber die mindestens eine Arbeitskraft in ihrem Betrieb einsetzen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Definition des aktiven Betriebsinhabers wird erweitert und berücksichtigt auch solche Betriebsinhaber, die zumindest einen Arbeitsplatz bereitstellen.

III. Alternativen

Keine. Die erwünschte Schaffung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft soll bei den Direktzahlungen berücksichtigt werden.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus den in der Eingangsformel der Verordnung genannten Ermächtigungsgrundlagen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem EU-Recht vereinbar, sie hält insbesondere den Rahmen der Verordnung (EU) 2021/2115 ein. Sie ist mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Verordnung bewirkt im Wesentlichen, dass auch das Bereitstellen von zumindest einem Arbeitsplatz bei den Direktzahlungen berücksichtigt wird.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Vorhaben trägt nicht zur Verwaltungsvereinfachung bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Dabei ist darauf zu verweisen, dass wesentliche Aspekte des Direktzahlungssystems bereits durch das GAP-Direktzahlungen-Gesetz geregelt sind. Die vorliegende Regelung, die diese Grundentscheidungen weiter konkretisiert, ist im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da die Berücksichtigung der Bereitstellung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft im Rahmen der

Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe einen Beitrag zur Erhöhung des Beschäftigungsniveaus leistet. Menschen haben bessere Beschäftigungsmöglichkeiten im ländlichen Raum. Insbesondere die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 8 wird durch die Regelung gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 c) Rechnung getragen, weil die Regelung einen Beitrag leistet zu einer wettbewerbsfähigen und sozialverträglichen Landwirtschaft.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand ist im Entwurf des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes dargestellt.

5. Weitere Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau. Es entstehen keine weiteren Kosten, insbesondere nicht für die mittelständische Wirtschaft.

6. Weitere Regelungsfolgen

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Es werden Arbeitskräfte jeden Alters und jeden Geschlechts erfasst, so dass weder gleichstellungspolitische noch nachteilige demografische Auswirkungen entstehen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung dient der Durchführung des unbefristeten GAP-Direktzahlungen-Gesetzes. Dieses wird im Rahmen der Leistungsüberprüfung des GAP-Strategieplans für Deutschland jährlich überprüft.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Änderung in Nummer 3.

Zu Nummer 2

§ 8 regelt die Definition des aktiven Betriebsinhabers. Es soll der bisherigen Definition ein weiteres objektives Kriterium hinzugefügt werden. Sofern nicht bereits einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Fälle vorliegt, soll auch der Einsatz von Personen als Arbeitskraft im landwirtschaftlichen Betrieb des Betriebsinhabers berücksichtigt werden können. Dies wird mit der Ergänzung um eine neue Nummer 7 in § 8 (Änderung Buchstabe c)) umgesetzt. Die Buchstaben a) und b) enthalten Folgeänderungen.

Diese zusätzliche Arbeitskraft ist vom Betriebsinhaber personenverschieden. Im Fall eines Betriebsinhabers, der keine natürliche Person ist, ist die Arbeitskraft nur dann zusätzlich, wenn es sich bei dieser Person nicht um ein Mitglied eines Organs des Betriebsinhabers, dessen Geschäftsführer oder Eigentümer handelt.

Zu Nummer 3

Die Änderungsverordnung findet Eingang in den deutschen GAP-Strategieplan und ändert diesen. Änderungen des GAP-Strategieplans müssen bei der Europäischen Kommission beantragt und von dieser genehmigt werden. Daher darf die Anwendung dieser Verordnung erst nach Genehmigung der Änderung des GAP-Strategieplans durch die Europäische Kommission erfolgen. Zur Rechtsklarheit soll der Tag des Anwendungsbeginns bekanntgemacht werden. Dies regelt der neue § 28.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Die neue Bestimmung muss für das ganze Antragsjahr gelten, deshalb muss sie mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft treten. Sie begünstigt Antragsteller, indem die Begriffsbestimmung aktiver Betriebsinhaber durch ein weiteres Kriterium erfüllt werden kann, sofern die Begriffsbestimmung nicht bereits durch einen der in § 8 Nummer 1 bis 6 geregelten Fälle erfüllt wird.